

# Weisungen

über das Netzwerk der Universität Bern

**Klassifikation**

Für internen Gebrauch

**Dokumentenstatus**

Freigegeben

## Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand.....	3
2. Zuständigkeiten.....	3
2.1 Informatikdienste .....	3
2.2 Geschäftsführende Direktorinnen / Direktoren.....	4
2.3 Technik-Verantwortliche .....	4
3. Vergabe und Protokollierung von IP-Adressen .....	4
4. Datenschutz .....	5
5. Disziplinar- und Strafbestimmungen .....	5
6. Schlussbestimmungen .....	5
6.1 Inkrafttreten .....	5
6.2 Widersprechende Bestimmungen .....	5

**Weisungen**

über das Netzwerk der Universität Bern

## **1. Gegenstand**

Die Informatikdienste der Universität Bern planen, implementieren und betreiben ein Datenkommunikations-System im Sinne der internationalen Normen über offene Kommunikationssysteme.

Es handelt sich dabei einerseits um das Netzwerk, im engeren Sinne um die der Datenkommunikation dienenden Hard- und Software, andererseits um die angeschlossenen Systeme sowohl für nationale wie auch internationale Verbindungen.

Die Benutzergruppen des Netzwerks der Universität Bern (nachfolgend UniNetz) sind Institute, Departemente und andere Universitätseinheiten sowie anders eingebundene externe Organisationen.

Das UniNetz steht allen Mitarbeitenden der Benutzergruppen und Studierenden als Hilfsmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Das UniNetz ist zur Unterstützung der Lehr- und Forschungszusammenarbeit an das schweizerische Hochschul- und Forschungsnetz (SWITCH) und somit an die internationalen Forschungsnetze und das Internet angeschlossen.

## **2. Zuständigkeiten**

### **2.1 Informatikdienste**

Die Abteilung Informatikdienste der Universität Bern ist zuständig für:

- die Planung, den Bau und den Betrieb des UniNetz
- die Koordination der damit zusammenhängenden Arbeiten mit anderen Instanzen, insbesondere mit der Abteilung Betrieb und Technik, der Abteilung Bau und Raum, der kantonalen Verwaltung sowie anders eingebundenen externen Organisationen
- die Bewilligung von Anschlüssen (fest oder drahtlos) im ordentlichen Verfahren – im Rahmen der verfügbaren Kredite, mit besonderer Rücksichtnahme auf Sicherheit und Folgekosten
- den Betrieb des UniNetz bis zu den Anschlussdosen oder Wireless Access-Points in allen Gebäuden, in welchen Organisationseinheiten der Universität Bern eingelagert sind, sowie für angeschlossene externe Organisationseinheiten gemäss separaten Vereinbarungen
- den Betrieb von Zwischen- und Endgeräten (Router, Switch, etc.) zur Leistungserbringung des UniNetz und zu dessen Verwaltung
- den Erlass von Richtlinien für die Installation und den Betrieb der angeschlossenen Endgeräte

**Weisungen**

über das Netzwerk der Universität Bern

## **2.2 Geschäftsführende Direktorinnen / Direktoren**

Die geschäftsführenden Direktionen sind verantwortlich für:

- den ordnungsgemässen Gebrauch des UniNetz in ihrem Bereich und der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und den Schutz des Fernmeldegeheimnisses im Sinne der „Weisungen über die Benutzung der IT-Ressourcen an der Universität Bern“; Insbesondere darf ohne Bewilligung die Netzwerkinfrastruktur nicht erweitert werden (z.B. durch Einbau von eigenen Routern, Switches oder WLAN-Access Points) sowie kein direkter Zugriff über einen separaten Internet-Zugang (z.B. DSL/FTTH oder Mobilfunknetz) zu einem Institutssegment des UniNetz gewährt werden
- die Ernennung mindestens einer/-s Technik-Verantwortlichen (in ihrem Bereich)

## **2.3 Technik-Verantwortliche**

Die Technik-Verantwortlichen sind zuständig für:

- die ordnungsgemässe Konfiguration der angeschlossenen Endgeräte (Arbeitsplatzrechner, Drucker, Laborsysteme, Messgeräte, zentrale oder lokale Server und Speichersysteme, etc.)
- die sofortige Behebung von Problemen der Datenkommunikation, die von Endgeräten in ihrem Bereich ausgehen
- die Trennung störender Endgeräte vom UniNetz
- den adäquaten Schutz ihrer Systeme und der darauf gespeicherten Daten vor unerlaubten Zugriffen ausgehend vom UniNetz
- das Einreichen von Anschlussgesuchen für neue Endgeräte
- die Kommunikation der Datenschutzbestimmungen von Kanton und Bund innerhalb des Instituts
- die Verbreitung der Security-Awareness-Kampagnen der Informatikdienste innerhalb des Instituts
- die periodische Überprüfung offener Ports auf der Border-Firewall zu Instituts-Systemen
- die zeitnahe Behebung von Sicherheitslücken auf den angeschlossenen Endgeräten, welche entweder von Scanning-Tools detektiert werden oder vom Security-Team der Informatikdienste

## **3. Vergabe und Protokollierung von IP-Adressen**

Für Arbeitsstationen in Uni-Institutionen oder angeschlossenen externen Organisationen gelten folgende Grundsätze:

- Es darf keine anonymen Zugriffe auf Arbeitsstationen geben. Die Arbeitsstationen sind nur mit persönlichen Zugangsdaten (UserID/Passwort) zugänglich und jedes Login ist zu protokollieren
- Es muss nachvollziehbar sein, welche Arbeitsstation zu welcher Zeit welche IP-Adresse benutzt hat
- Auch Institute und Arbeitsgruppen, welche DHCP verwenden, d.h. dynamische Zuweisung der IP-Adressen, müssen obige Forderung erfüllen. Das bedeutet, dass DHCP-Leases entweder fest der Hardware-Adresse der Arbeitsstationen zugeteilt werden oder dass aufgrund der Protokoll-

Einträge jederzeit festgestellt werden kann, welche IP-Adresse von welcher Station zu einer bestimmten Zeit verwendet wurde. Das Führen einer Liste der Hardware-Adressen im Arbeitsstationen-Inventar ist beim Einsatz von DHCP zwingend notwendig

- Diese Forderungen gelten insbesondere auch für Gruppen, welche von den Informatikdiensten eine DNS Zone delegiert erhalten
- Alle Protokolle müssen 6 Monate lang aufbewahrt werden. Ältere Protokolle sind zu löschen

#### **4. Datenschutz**

Die Universität Bern untersteht als öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, namentlich dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04).

#### **5. Disziplinar- und Strafbestimmungen**

- Zuwiderhandlungen gegen die vorliegenden Weisungen werden innerhalb der universitären Selbstverwaltung im Rahmen einschlägiger Bestimmungen über Disziplinar massnahmen geahndet
- Die Verfolgung von Verstössen gegen das schweizerische Strafgesetzbuch und gegen besondere Strafbestimmungen anderer kantonalen und eidgenössischer Gesetze bleibt vorbehalten

#### **6. Schlussbestimmungen**

##### **6.1 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Weisungen treten mit ihrer Genehmigung in Kraft. Sie ersetzen die Weisungen über das Netzwerk der Universität Bern vom 01.02.2018.

##### **6.2 Widersprechende Bestimmungen**

Bestehende, diesen Weisungen widersprechende Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Bern, 16.11.2021

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann